



EPoSS

European Technology Platform
on Smart Systems Integration

**European Technology Platform on Smart Systems Integration (EPoSS Association)
Europäische Technologieplattform für Smart Systems Integration (EPoSS Verein)**

Satzung

Aktualisiert gemäß Beschluss der EPoSS Generalversammlung am 8. Oktober 2020

European Technology Platform on Smart Systems Integration (EPoSS Association)

Präambel

Europa hat in den letzten Jahrzehnten durch private und öffentliche Initiative bedeutende Ressourcen im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien aufgebaut, und es wurden sehr ermutigende Fortschritte erzielt, um ein wettbewerbsfähiges europäisches Innovationssystem zu realisieren. Weitere Fortschritte setzen jedoch einen Paradigmenwechsel voraus hinsichtlich a) der Aggregation einer heterogenen Industrie und Forschungsgemeinschaft, b) der Entwicklung von neuen Instrumenten für interdisziplinäre F&E-Aktivitäten sowie c) neuer Modelle und Formate der politischen Unterstützung für eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in innovative Produkte.

Eine Gruppe von bedeutenden europäischen Industrieunternehmen hat entschieden, ihre europäischen Forschungs- und Entwicklungsstrategien zu „Smart Systems Integration und Technologien“ durch die Gründung der internationalen Vereinigung „European Technology Platform on Smart Systems Integration Association“, einem Verein nach deutschem Recht – kurz EPoSS – abzustimmen.

Der Verein ist eine von der Industrie vorangetriebene Initiative und zielt darauf ab, F&E-Bedarfe sowie Innovations- und Politikanforderungen, bezogen auf Smart Systems Technologien und integrierte Mikro- und Nanosysteme, zu identifizieren. Die Initiative sieht ihren Auftrag insbesondere in der Definition von Forschungs- und Technologieprioritäten für eine gemeinsame europäische Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik, in der Erzielung einer kritische Masse von Ressourcen und in der Koordination verschiedener Initiativen (mit ähnlichen Intentionen und auf verschiedenen Verwaltungsebenen: europäisch, national, regional, usw.), um die Entwicklung von Smart Systems Technologien voranzubringen.

Der EPoSS Verein ist aus EPoSS gegründet worden, dem Vorgängerverband ohne Rechtsfähigkeit und wird dessen Strukturen und Aufgaben übernehmen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: *European Technology Platform on Smart Systems Integration*, Abkürzung: EPoSS Association. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird er den Zusatz *e.V.* führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, 10623 Berlin, Steinplatz 1.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Dokumente mit Relevanz für die deutschen Finanzbehörden und das Vereinsregister werden durch die Geschäftsstelle ins Deutsche übersetzt. Umgekehrt müssen relevante Dokumente aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache des Vereins übersetzt werden.
- (5) Bekanntmachungen des Vereins sollen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation im Bereich von intelligenten Systemtechnologien (Smart Systems Technologies) durch einen koordinierten europäischen Ansatz und länderübergreifende Kooperation.
- (2) Der Verein bringt private und öffentliche europäische Einrichtungen zusammen, um eine dauerhafte Basis zur Förderung der Forschung, Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation zu schaffen.
- (3) Der Verein unterstützt die Koordinierung und Bündelung von Anstrengungen zur Errichtung nachhaltiger Strukturen und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums für intelligente Systemtechnologien (Smart Systems Technologies).
- (4) Diese Zwecke werden durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 - (a) Stimulierung, Durchführung und Koordinierung von Forschungsaktivitäten zur Formulierung von Forschungsstrategien zur Förderung der Forschung, Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation im Bereich von intelligenten Systemtechnologien (Smart Systems Technologies) in Europa,
 - (b) wissenschaftliche Erarbeitung und Aktualisierung von Technologieentwicklungsszenarien (Roadmaps) im Bereich intelligenter Systemtechnologien (Smart Systems Technologies),
 - (c) wissenschaftliche Erarbeitung und Aktualisierung strategischer Forschungspläne,
 - (d) Publikation in Form von wissenschaftlichen Vorträgen und Schriften,
 - (e) Organisation von wissenschaftlichen Diskussionsveranstaltungen und Vortragsreihen, und
 - (f) Mitwirkung in öffentlich-privaten Partnerschaften im Bereich von intelligenten Systemtechnologien (Smart Systems Technologies) gemeinsam mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten sowie assoziierten Staaten der Europäischen Union (wie z.B. gemeinsame Technologie-Initiativen [Joint Technology Initiatives] und ähnliche Initiativen).
- (5) Unbeschadet des Zwecks des Vereins bleibt jedes Mitglied eigenständig verantwortlich in und für seine Entscheidungen über Entwicklungen und Entwicklungsleistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bemüht sich um Anerkennung seiner Aktivitäten als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Wenn nötig wird die Generalversammlung entscheiden, ob eine Geschäftsordnung erstellt wird und deren Definierung an ein in diesen Statuten aufgeführtes Gremium übertragen, z. B. dem EPoSS Exekutivausschuss (§ 14).
- (2) Der Verein wird sich einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) geben, der die wichtigen Prinzipien für ein gesetzestreu und ethisch korrektes Verhalten der Mitglieder festhält.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder von EPoSS sind natürliche oder juristische Personen die im Bereich der intelligenten Systemtechnologien (Smart Systems Technologies), Mikrosysteme und/oder Nanotechnologien oder in entsprechenden Anwendungsbereichen agieren. Sie sind in der Lage, zur Entwicklung und Umsetzung von Forschungs- und Innovationsprogrammen beizutragen, Partnerschaften zu fördern und Ressourcen zu erschließen.
- (2) EPoSS ist für alle öffentlichen und privaten Rechtspersonen offen. Die Mitglieder sollten überwiegend Industrieunternehmen sein. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind besonders willkommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist geografisch auf Organisationen aus der Europäischen Union und aus mit der Europäischen Union assoziierten Länder beschränkt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Generalversammlung bei Wahrung eines individuellen Vetos.
- (4) Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (5) Die Mitglieder sind aufgefordert, je nach Art und Größe ihrer Organisation zur Finanzierung des Vereins und der zweckgerichteten Maßnahmen beizutragen.
- (6) Jedes Mitglied ernennt einen ständigen Vertreter, den Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Der Delegierte oder der Ersatzdelegierte wird das Mitglied bei der Generalversammlung vertreten. Der Delegierte und der Ersatzdelegierte müssen vom Mitglied ermächtigt sein, Handlungen ausführen und nötige Erklärungen zur Ausübung der Mitgliedschaft abgeben zu können.
- (7) Die Mitglieder werden jährlich zu den Aktivitäten und Finanzen des EPoSS durch einen vom Vorstand zu präsentierenden Jahresbericht informiert.
- (8) Die Mitglieder partizipieren intensiv am Informationsfluss des EPoSS und haben jederzeit die Möglichkeit, den Arbeitsgruppen des EPoSS beizutreten. Sie erhalten Informationen aus erster Hand aus den Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Exekutivausschusses.

- (9) Die Mitglieder treffen sich einmal jährlich zur Generalversammlung des EPoSS Vereins, die in Verbindung mit der Jahreskonferenz des EPoSS Vereins stattfindet. Alternativ kann die Generalversammlung als virtuelles Treffen stattfinden. Die Mitglieder müssen hierzu rechtzeitig vor dem Termin der Generalversammlung informiert werden. Während einer virtuellen Generalversammlung können die Mitglieder ihre Stimme auch per E-Mail abgeben.
- (10) Die Mitglieder haften nicht für Folgen, die aus Entscheidungen der Vereinsführung entstehen, sondern es haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Mitglieds,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluss des Mitglieds,
 - d) Auflösung des EPoSS Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Ein Ausschluss ist im Falle von schweren Verstößen gegen die Interessen anderer Mitglieder oder im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Ziele des Vereins möglich. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es ihm übertragene Verantwortlichkeiten trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht wahrnimmt oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von sechs Monaten nicht nachkommt.
- (4) Der Ausschluss muss durch einen Beschluss der Generalversammlung bestätigt werden. Bevor die Entscheidung gefällt wird, muss das Mitglied Gelegenheit erhalten, den Vorgang zu kommentieren und sich schriftlich zu äußern.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen wurden, müssen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen und die Zuständigkeit für nicht vollendete Projekte und Aktivitäten abgeben.

§ 7

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge, die von Mitgliedern zu entrichten sind,
 - (b) Zuwendungen von der Europäischen Kommission für satzungsgemäße Zwecke,
 - (c) Zuwendungen von Mitgliedern für Zwecke, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - (d) Sonstige Einnahmen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

- (3) Durch Entscheidung der Generalversammlung können unabhängig von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen auch zusätzliche Beiträge für die Erreichung der Vereinszwecke angefordert werden.
- (a) Die Mitglieder zahlen jeweils gemäß den folgenden Regelungen einen jährlichen variablen Beitrag im Verhältnis zu den erhaltenen Zuwendungen aus ihrer Teilnahme im JU ECSEL:
- (i) Der variable Beitrag, der jeweils in einem Wirtschaftsjahr pro Mitglied zu entrichten ist, ist ein Prozentanteil des möglichen Maximums an erhaltener Förderung des Mitglieds und seiner Tochterunternehmen im entsprechenden Wirtschaftsjahr. Der Prozentsatz ist durch die Generalversammlung für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen. Der Anfangssatz ist 3,3%. Der Höchstsatz ist ebenfalls 3,3%.
- (ii) Sollte der Bewilligungsbescheid Angaben zum höchstmöglichen Förderbetrag durch ECSEL enthalten, die von den entsprechenden Angaben im Entscheid des Rats der Öffentlichen Körperschaften in ECSEL (ECSEL Public Authorities Board (PAB)) abweichen, so werden die Angaben im Bewilligungsbescheid zur Festlegung des variablen Beitrags für das betroffene Mitglied zu Grunde gelegt. Der variable Beitrag wird je Wirtschaftsjahr erhoben und ist zahlbar zu den Terminen, die durch den Vorstand oder die Generalversammlung zu setzen sind. Der Betrag des variablen Beitrags ist, sobald in Rechnung gestellt, als nicht mehr anzufechten zu betrachten, wenn nicht durch das Mitglied schriftlich innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der Rechnungslegung widersprochen wird, unbeschadet jedoch Art. 2.2 (a) (iv).
- (iii) Mitglieder sind frei, Zahlungen im Voraus für ein Wirtschaftsjahr zu leisten
- (iv) Auf Antrag des Mitglieds wird EPoSS, sobald dies sinnvollerweise nach der Beendigung eines JU-Projekts möglich ist, auf der Basis von Angaben der JU und der nationalen Fördergeber, die durch das betreffende Mitglied vorzulegen sind, die Differenz zwischen dem tatsächlich geschuldeten variablen Beitrag jedes dieser Mitglieder und Tochterunternehmen und den durch das Mitglied für ein solches Projekt geleisteten Vorauszahlungen errechnen. Das Mitglied und seine Tochterunternehmen werden durch EPoSS informiert, wenn die Differenz 10% übersteigt. Unterschreiten die von einem Mitglied getätigten Vorauszahlungen für ein Projekt mehr als 10% des tatsächlichen zu zahlenden variablen Beitrags, wird das betreffende Mitglied diese Differenz innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung an EPoSS entrichten. Überschreiten die von einem Mitglied getätigten Vorauszahlungen für ein Projekt mehr als 10% des tatsächlichen zu zahlenden Variablen Beitrags, wird EPoSS diese Differenz dem betreffenden Mitglied innerhalb von 60 Tagen nach Versand einer entsprechenden Benachrichtigung erstatten.
- (v) Der variable Beitrag, einschl. Voraus- und gegebenenfalls Teilzahlungen, kann auch von einer anderen JU-Organisation oder Dritten in Rechnung gestellt werden und an eine solche entrichtet werden, soweit dies zwischen EPoSS und einer anderen JU-Organisation oder Dritten vereinbart wurde. Im Falle einer solchen Vereinbarung wird EPoSS die davon betroffenen JU-Projektpartner zeitnah benachrichtigen. Jede von JU-Teilnehmern getätigte Art von Zahlung wird diese von ihren Zahlungsverpflichtungen unter dieser Klausel entlasten. Nach Zahlung durch den JU-Projektpartner wird der Variable Beitrag von dieser anderen JU Organisation oder Dritten an EPoSS transferiert.
- (b) Ein JU-Projekt kann aus Aktivitäten bestehen, die nicht ausschließlich in das Technologiefeld von EPoSS fallen, sondern auch in das der beiden anderen JU-Vereine. Das Technologiefeld von AENEAS ist Mikro- und Nanoelektronik, das Technologiefeld von Artemis-IA ist Eingebettete

und Cyber-physikalische Systeme. Wenn ein JU-Projekt sich auf mehr als nur das Technologiefeld von EPoSS bezieht, muss auf Anfrage von EPoSS das/die in ein solches Projekt involvierte/n Mitglied/er Sorge tragen, dass der Vorschlag für ein derartiges Projekt eine Aufschlüsselung der Anteile der Gesamtkosten pro JU-Projektpartner und pro in diesem Projekt zu adressierenden Technologiefelder jedes Vereins, enthält. Die Aufschlüsselung kann von einem Experten im Auftrag der drei Vereine überprüft werden.

(c) Jedes Mitglied meldet schriftlich an EPoSS,

- innerhalb eines Monats nach dem Start des jeweiligen JU-Projekts die höchstmögliche Fördersumme für das Mitglied und seine Tochterunternehmen in diesem Projekt in einem solchen Projekt, und
- vor dem 31. Januar jeden Wirtschaftsjahres, die auditierten Eigenleistungen (In-Kind Contribution) des Mitglieds und seiner Tochterunternehmen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß (i) des üblichen Kostenrechnungsverfahrens des betroffenen Mitglieds, oder (ii) der anzuwendenden Buchhaltungsstandards des Landes, in welchem das betreffende Mitglied oder eines seiner Tochterunternehmen seinen Sitz hat, oder (iii) der anzuwendenden internationalen Buchhaltungsstandards/Rechnungslegungsstandards, die für das Mitglied oder eines seiner Tochterunternehmen gelten.
- Im Falle, dass die Angaben zur höchstmöglichen Fördersumme oder zu den Eigenleistungen (In-Kind Contribution) nicht oder nicht rechtzeitig bei EPOSS eingehen, wird EPOSS die Angaben aus der relevanten PAB-Entscheidung und des Bewilligungsbescheides nutzen, um den Variablen Beitrag zu bestimmen, was jedoch keinen Einfluss auf die hier beschriebenen Berichtspflichten der Mitglieder hat.

(d) Fortbestand von Verpflichtungen:

Die Verpflichtungen

(i) den Variablen Beitrag zu entrichten,

(ii) in Übereinstimmung mit §7(3)(c) die höchstmögliche Fördersumme und die Eigenleistungen (In-Kind Contribution) in Bezug auf JU-Projekte (für die ein Mitglied oder eines seiner Tochterunternehmen während seiner Mitgliedschaft in eine Projektvereinbarung eingetreten ist) zu melden, dauert auch im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft über diese hinaus fort, so als wäre das Mitglied oder eines seiner Tochterunternehmen immer noch ein Mitglied.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand,
- (2) Generalversammlung,
- (3) Exekutivausschuss und
- (4) Geschäftsstelle.

§ 9

Vorstand

- (1) Gemäß §26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Basierend auf einer Entscheidung der Gründungsmitglieder (während der konstituierenden Sitzung des Vereins) oder der Generalversammlung kann der Vorstand auf bis zu 16 Personen, einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, erweitert werden.
- (2) Nur natürliche Personen können zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
- (3) Der Vorstand soll möglichst zu zwei Dritteln aus Industrievertretern bestehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen durch die Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Kalenderjahren gewählt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und als nicht abgegeben. Die jeweilige Amtsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Für die während der Gründungssitzung gewählten Vorstandsmitglieder beginnt die Amtsperiode zusätzlich bereits ab dem Tag der Wahl.
- (5) Vorstandsmitglieder können mehrere Male wiedergewählt werden.
- (6) Wenn der Vorsitzende innerhalb einer Amtsperiode zurücktritt, wird der gewählte erste stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden. Gibt es keinen gewählten Vorsitzenden, dann wird der erste stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden bis die Generalversammlung einen neuen Vorsitzenden wählt. Die Wahl des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden durch die Generalversammlung kann auch per Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Hierbei ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend für die Beschlussfassung.
- (7) Wenn ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurücktritt, wählt die Generalversammlung ein neues Mitglied. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung kann auch per Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Hierbei ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend für die Beschlussfassung.
- (8) Aus schwerwiegenden Gründen kann der gesamte Vorstand, der Vorsitzende und einzelne stellvertretende Vorsitzende von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzlich vertreten.
- (10) Der Direktor der Geschäftsstelle hat einen Beobachterstatus im Vorstand, der es ihm erlaubt, ohne Stimmrecht an Vorstandstreffen teilzunehmen.
- (11) Durch Entscheidung des Vorstands darf jedes andere Mitglied oder jeder andere Experte an den Vorstandssitzungen mit einem Beobachterstatus ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (12) Der Vorstand trifft sich mindestens zwei Mal jährlich und ad hoc wann immer es nötig oder angemessen erscheint. Die Treffen können je nach den gegebenen Umständen real oder virtuell stattfinden.

§ 10

Verantwortlichkeit und Entscheidungsfindung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die den EPoSS Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern die Verantwortung für diese Angelegenheiten gemäß den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen wurde. Die Aufgaben des Vorstands beinhalten Folgendes:
 - (a) Steuerung des EPoSS Vereins,
 - (b) Identifizierung der Ziele und Entwicklung von Strategien,
 - (c) Aufsicht über die Aktivitäten des Exekutivausschusses und der Geschäftsstelle sowie der von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen,
 - (d) Diskussion und Bestätigung des Budgets (inkl. der Bestellung von Wirtschaftsprüfern nach entsprechendem Beschluss der Generalversammlung),
 - (e) regelmäßige Prüfung des Qualitätsmanagementsystems und Verifizierung von Korrekturmaßnahmen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung von Aufgaben oder Teile davon auf die Geschäftsstelle und den Exekutivausschuss zu übertragen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands kann Themen zur Diskussion und Entscheidung vorschlagen.
- (4) Im Allgemeinen trifft der Vorstand Entscheidungen während der Vorstandstreffen. Ein Treffen wird vom Vorsitzenden geleitet oder in seiner/ihrer Abwesenheit durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Treffen wird schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) einberufen. Eine Vorstandssitzung muss zwei Wochen im Vorhinein einberufen werden, es sei denn, die Vorstandsmitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit einem kürzeren Vorlauf zu.
- (5) Der Vorstand wird soweit möglich versuchen, Entscheidungen einstimmig zu fällen. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, werden Entscheidungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die das Treffen leitet. Die Entscheidungen des Vorstands müssen im Protokoll aufgenommen werden.
- (6) Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe treffen (durch Rundschreiben, E-Mail oder Fax). Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gegeben, die persönlich oder virtuell teilnehmen. Ein Mitglied des Vorstands, das verhindert ist teilzunehmen, kann einen Stellvertreter zur Sitzung entsenden. In diesem Fall hat der Stellvertreter das Recht abzustimmen. Ein Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Entscheidungen müssen schriftlich durch die Geschäftsstelle niedergelegt werden und die Beschlüsse müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.

§ 11

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung setzt sich aus den benannten Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 zusammen. Jeder Delegierte hat eine Stimme in der Generalversammlung. Ein Delegierter kann bei Verhinderung seinen Ersatzdelegierten zur Generalversammlung entsenden. In diesem Fall übt der Ersatzdelegierte das Stimmrecht bei der Generalversammlung aus.
- (2) Folgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung:
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder, Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (b) Amtsenthebung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Vorstands und Arbeitsgruppen-Vorsitzenden,
 - (c) Verabschiedung von Beschlüssen zu Änderungen der Statuten und der Auflösung des Vereins,
 - (d) Verabschiedung von Beschlüssen zu Aufnahme und zu Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) Ratifizierung aller vorgeschlagenen, fundamentalen Regelungen, die zu zusätzlichen Verpflichtungen der Mitglieder führen,
 - (f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) Verabschiedung des Budgets,
 - (h) Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsberichts und Entlastung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (i) Zustimmung zu Zielen und Strategien und
 - (j) Gründung und Schließung von Arbeitsgruppen.

§ 12

Einberufung und Entscheidungsfindung der Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie wird per Post oder E-Mail mindestens zehn Wochen vorher einberufen. Den Mitgliedern wird mindestens drei Wochen vor dem Treffen eine formale Einladung einschließlich Entwurf der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zugeschickt. Beabsichtigte Änderungen der Statuten müssen wortwörtlich in der einberufenden Einladung des Vorsitzenden rechtzeitig vor der Generalversammlung enthalten sein.
- (2) Der Vorsitzende führt auf der Generalversammlung den Vorsitz oder im Falle seiner Abwesenheit leitet ein stellvertretender Vorsitzender die Generalversammlung. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von den Delegierten verabschiedet.
- (3) Die Generalversammlung strebt an, Beschlüsse soweit irgend möglich einstimmig zu verabschieden. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen und somit als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Generalversammlung kann ihre Entscheidungen durch schriftliche Stimmabgabe (beispielsweise per Rundschreiben, E-Mail oder Fax) treffen. Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig. Hierbei ist die Stimmabgabe der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausreichend für die Beschlussfähigkeit. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten und die Beschlüsse müssen umgehend den registrierten Mitgliedern der Generalversammlung mitgeteilt werden.

- (5) Grundsätzlich entscheidet der Vorsitzende, wie die Abstimmung vorgenommen werden soll. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Im Falle einer virtuellen Generalversammlung können die Mitglieder per eMail abstimmen.
- (6) Die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in das Protokoll der Versammlung aufgenommen werden. Ein Protokollentwurf soll allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zugehen. Wenn keine schriftlichen Einwände der Mitglieder innerhalb von vier Wochen vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt und rechtskräftig. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diskussionen und Protokolle der Arbeitstreffen sind vertraulich zu behandeln, sofern nicht anders vereinbart.

§ 13

Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die § 11 und § 12 der Statuten gelten auch für außerordentliche Generalversammlungen. Abweichend von § 12 (1) wird die außerordentliche Generalversammlung vom Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

§ 14

Exekutivausschuss

- (1) Der Exekutivausschuss hat eine Initiativ- und Koordinationsrolle inne. Daher übernimmt der Exekutivausschuss eine Schlüsselfunktion bei der Unterstützung des Vorstands; er schlägt Initiativen vor, bereitet Beschlüsse vor und entwickelt operative Verfahren. Der Exekutivausschuss ist eine tragende Säule des EPoSS Vereins, da er Konzepte und Strategien umsetzt. Insofern ist er besonders für die interne Koordination verantwortlich sowie für das Tagesgeschäft in Management und Kommunikation. Er arbeitet eng mit der Geschäftsstelle und anderen Teilen des Vereins zusammen, um die Durchführung von Aktivitäten sicherzustellen.
- (2) Der Vorstand kann dem Exekutivausschuss das Erstellen der Geschäftsordnung übertragen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder benennen die Mitglieder des Exekutivausschuss. Um die Entscheidungsprozesse zu erleichtern, sollen die Organisationen, die im Vorstand vertreten sind, möglichst auch im Exekutivausschuss vertreten sein.
- (4) Ein Hauptanliegen für den Exekutivausschuss ist die Qualitätssicherung bei Beschlüssen und Dokumenten. Der Exekutivausschuss überprüft deshalb die qualitative und rechtzeitige Vorbereitung der Berichte und spezifischen Arbeitsergebnisse, die dem Vorstand vorgelegt werden sollen.
- (5) Es sollen Verbindungen zu relevanten Organen, Instituten und Netzwerken aufgebaut werden. Erfordernisse für wichtige strategische Überlegungen, die für die Unterstützung von technischen und nichttechnischen Aktivitäten und/oder für die Reaktion auf sich neu entwickelnde politische Anliegen

notwendig sind, müssen identifiziert und spezifiziert werden. Der Exekutivausschuss wird verantwortliche Personen vorschlagen, die Schnittstellen zu anderen Initiativen bilden sollen.

- (6) Der Exekutivausschuss wird einen regelmäßigen Austausch mit Externen zu technologischen Topthemen und Aktivitäten etablieren. Dafür werden sie Vertreter anderer Verbände zu ihren Treffen einladen, nehmen an Treffen der anderen Verbände teil und informieren über anstehende Projekte.
- (7) Der Exekutivausschuss kann innerhalb des EPoSS Vereins neue Aktivitäten, Dokumente und Positionspapiere vorschlagen, initiieren und koordinieren.
- (8) Der Exekutivausschuss wird Strukturen und Aktivitäten zum Kernzweck des EPoSS Vereins vorschlagen, d. h. er initiiert spezifische Lenkungsausschüsse, Initiativgruppen zu Schlüsselthemen/Fragen und schlägt Arbeitsgruppen vor.
- (9) Der Exekutivausschuss macht Vorschläge zu politischen Entwicklungen: Gegebenenfalls trägt er objektiv zu politischen Entwicklungen durch Beratung, Repräsentation und Berichte zu Schlüsselthemen (Gesetzgebung, Steuerfragen, non-fiskale Anreize, Forschungsfinanzierung) bei, die die Entwicklung und das Innovationspotential von Smart Systems beeinflussen.
- (10) Der Exekutivausschuss schlägt Umfang und Inhalte der periodischen technischen Berichte, der politischen Schnittstellen und Berichte für die Öffentlichkeit vor.
- (11) Der Exekutivausschuss wird von der Geschäftsstelle unterstützt und kann die Geschäftsstelle mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragen.
- (12) Diskussionen innerhalb des Exekutivausschusses sind vertraulich zu behandeln. Entscheidungen müssen im Bericht zum Meeting festgehalten werden. Ein Protokollentwurf soll allen Mitglieder des Exekutivausschusses und des Vorstands innerhalb eines Monats nach dem Treffen zugehen.
- (13) Der Exekutivausschuss – dessen Mehrheit aus der Industrie kommen soll – setzt sich aus den Gründungsmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Arbeitsgruppenleitern und anderen Mitglieder zusammen.
- (14) Falls der Exekutivausschuss zu einem Sachverhalt geteilter Meinung ist, wird eine Entscheidung durch eine einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn nötig, kann die Meinung des Exekutivausschusses in einem schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Für den Entscheidungsprozess benötigte Dokumente werden mindestens eine Woche vorher verteilt.
- (15) Der Vorsitzende des Exekutivausschusses wird von den Mitgliedern des Exekutivausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besitzt nicht das Recht, den Verein gesetzlich zu vertreten.
- (16) Der Exekutivausschuss trifft sich ad hoc (auch in unterschiedlichen Konstellationen), wann immer dies nötig oder angemessen erscheint, aber mindestens vier Mal jährlich. Die Treffen können auch virtuell in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder Ähnlichem stattfinden.

§ 15 Arbeitsgruppen

- (1) Für bestimmte Aufgaben werden Arbeitsgruppen gegründet. Bei der Initiierung der Arbeitsgruppen spielen der Vorstand und der Exekutivausschuss eine besondere Rolle. Auftrag und Lebensdauer dieser Arbeitsgruppen werden vom Exekutivausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand entschieden. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe findet unter der Ägide ihres Vorsitzenden statt, der dem Exekutivausschuss Bericht erstattet und sich, wenn angebracht, dort beraten lässt.
- (2) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind Mitglieder des Exekutivausschusses.
- (3) Die Arbeitsgruppen können ihre interne Struktur und Prozesse selber festlegen. Sie müssen jedoch einen Vorsitzenden wählen, der für die Schnittstellenfunktion und das Berichtswesen sowie für die Kommunikation der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zuständig ist.
- (4) Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen können (müssen aber nicht ausschließlich) Folgendes beinhalten:
 - (a) Erstellen von Roadmaps für intelligente Systemtechnologien (Smart Systems Technologies) in den verschiedenen Anwendungsfeldern,
 - (b) Erarbeitung und Bereitstellen von Input zur Erstellung von strategischen Forschungsagenden im Bereich von intelligenten Systemtechnologien (Smart Systems Technologies),
 - (c) Beurteilung von Optionen für Finanzierungsinstrumente, Mechanismen und Strukturen im Rahmenprogramm, einschließlich Projektvorschläge,
 - (d) Eingehen auf Fragen zur Forschungsinfrastruktur, einschließlich Exzellenzzentren,
 - (e) Fokussierung auf die verschiedenen nicht-technischen Innovationsaspekte, Standardisierung, Schutzrechte, Kommerzialisierung, KMU-spezifische Fragen und andere horizontale Aspekte,
 - (f) Fragen zum Arbeitsmarkt und Humanressourcen.
- (5) Es finden regelmäßige Treffen statt, an denen – wenn angebracht – Mitglieder von anderen Arbeitsgruppen teilnehmen können, um über spezifische Themen zu berichten und um F&E-Projekte zu spezifischen Themen und gemeinsamen (bereichsübergreifenden) Problematiken zu initiieren.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die verschiedenen Prozesse im EPoSS Verein und übernimmt Management-, Verwaltungs- sowie Informations- und Kommunikationsfunktionen.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die organisatorische und operative Unterstützung für den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, weitere Vorstandsmitglieder, den Exekutivausschuss, Gremien, Arbeitsgruppen und die Generalversammlung. Es überwacht Termine, organisiert Treffen, empfängt und verteilt Dokumente, bereitet Protokolle vor, usw.
- (3) Sie stellt für den Verein IT-Unterstützung zur Verfügung und entwickelt und gewährleistet die Implementierung einer Kommunikationsstrategie, die auf dem Internet und anderen Medien basiert. Die Geschäftsstelle muss ein effizientes Informationsbearbeitungssystem schaffen, um das Funktionieren der verschiedenen Gremien zu optimieren.

- (4) Die Geschäftsstelle organisiert eine jährliche Veranstaltung und bietet damit die Gelegenheit, mit wichtigen Personen aus dem Bereich intelligente Systemtechnologien (Smart Systems Technologies) Kontakt aufzunehmen, um gemeinsame Verantwortung und gemeinsame Zielvorstellungen zu manifestieren. Die Veranstaltung wird in Form von Plenarsitzungen und Parallel-Workshops organisiert und bietet den einzelnen Projekten die Gelegenheit, Informationen und Ergebnisse auszutauschen. Virtuelle Veranstaltungen und internetgestützte kooperative Aktivitäten können als Ersatz für reguläre Präsenzveranstaltungen genutzt werden.
- (5) Auf Vorschlag des Exekutivausschusses und nach Genehmigung durch den Vorstand können bestimmte, die Verwaltung betreffende Aufgaben der Geschäftsstelle an ein Mitglied des Vereins delegiert oder als Auftrag an Dritte vergeben werden.
- (6) Die Geschäftsstelle wird durch die Mitgliedsbeiträge finanziert. Besondere Dienstleistungen der Geschäftsstelle werden durch zusätzliche Beiträge von den Mitgliedern finanziert.
- (7) Die Geschäftsstelle führt für jedes Kalenderjahr Buch nach §§ 141 ff. der Abgabenordnung (AO) (soweit zutreffend). Anhand der Aufzeichnungen sollte eine sachkundige Person jederzeit die Einnahmen und Ausgaben überprüfen können. Einmal jährlich begutachtet ein Wirtschaftsprüfer die angemessene und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Bestätigungsvermerk wird dem Vorstand, der Generalversammlung und dem Exekutivausschuss vorgelegt.
- (8) Einmal jährlich bereitet die Geschäftsstelle einen Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr als Basis für die Entscheidungen der zuständigen Gremien vor. Die Geschäftsstelle leitet den Haushaltsentwurf an den Vorsitzenden, den Vorstand und den Exekutivausschuss weiter.
- (9) Die Geschäftsstelle stellt eine Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor.
- (10) Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Generalversammlung wird die Geschäftsstelle durch die VDI/VDE-IT, Steinplatz 1, 10623 Berlin, betrieben – dem Sitz des EPoSS Vereins.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Die Generalversammlung kann über Satzungsänderungen nur entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Änderung votieren. Eine Entscheidung bezüglich der Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) kann nur mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder getroffen werden.

§ 18

Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Generalversammlung kann nur über eine Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung kann nur von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen werden. Enthaltungen werden als ungültige und somit als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Generalversammlung ist der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden als Liquidator autorisiert, die Mitglieder zu vertreten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Technik. Die zuständigen Finanzbehörden müssen dem vorgeschlagenen Verwendungszweck formell zustimmen, bevor eine Resolution bezüglich der Verwendung verabschiedet wird.

Berlin, 08.10.2020